

LEITFADEN

FUSION UND VERSCHMELZUNG

EINE ORIENTIERUNGSHILFE FÜR SPORTVEREINE

Inhalt

Teil I: Fragen vor dem Prozess.....	3
Teil II: Rechtliches und Finanzielles.....	6
Teil III: Prozessgestaltung.....	11

Haftungsausschluss

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt, können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Impressum

Herausgeber:

Badischer Sportbund Nord e.V.
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe

Inhalt und Redaktion:

Wolfgang Eitel
Thorsten Väth
Dr. Florian Dürr

Stand: Juli 2017

Titelbild: BSB Nord e.V. und DER PUNKT GmbH Agentur für Design und Lösung

© Badischer Sportbund Nord e.V.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Leitfaden „Fusion & Verschmelzung“

Was leistet dieser Leitfaden?

Der Vereinssport wandelt sich. Ein aktuelles Phänomen ist die Zunahme von Kooperationen bis hin zu Fusionen und Verschmelzungen. Mit diesem Leitfaden bieten wir Vereinen eine Hilfestellung, die mit dem Gedanken spielen, zu fusionieren oder zu verschmelzen.

Der Leitfaden verfolgt das Ziel, eine Orientierung zu bieten und soll den Vereinsverantwortlichen helfen, Fusions- und Verschmelzungsprozesse zu überblicken. Dementsprechend werden die Aspekte verständlich, jedoch nicht in aller Tiefe behandelt und es ist unerlässlich, sich zu einzelnen Fragen weitergehend zu informieren. Für den Fall, dass man eine Fusion / Verschmelzung tatsächlich anstrebt, ist es notwendig, sich anwaltlich und ggf. steuerrechtlich beraten zu lassen.

Teil I Welchen Fragen muss sich ein Verein vor dem Prozess stellen?

Was ist der Anlass für die Überlegung zu fusionieren / zu verschmelzen?

Es existieren natürlich viele Gründe, warum zwei (oder mehrere) Vereine zusammengehen möchten. Beispielsweise kann ein Verein seine Sportstätten nicht mehr unterhalten, während der Nachbarverein dringend Erweiterungsmöglichkeiten sucht. Oder Nachwuchssorgen bei den Mitgliedern bzw. im Ehrenamt bringen Vereine dazu, über den Zusammenschluss nachzudenken. Auch der Wunsch, ein Vereinszentrum zu bauen oder im Leistungssport besser aufgestellt zu sein, können Gründe sein.

Insgesamt lassen sich zwei großen Strömungen unterscheiden:

- a) *Der Zusammenschluss soll aufgrund besserer Zukunftsperspektiven erfolgen, ohne dass gravierende Probleme bei einem der Vereine vorliegen*
- b) *Der gewünschte Zusammenschluss wird aufgrund von (gravierenden) Problemlagen angegangen*

Die Herausforderungen der beiden Anlasskategorien sind unterschiedlich.

Im ersten Fall machen sich Vorstände ans Werk, die ohne große Not, die Zukunft aktiv gestalten möchten und dafür einen Zusammenschluss für das geeignete Mittel halten. Die Herausforderung besteht zunächst darin, die Mitglieder ‚mitzunehmen‘ und davon zu überzeugen, dass sich durch den Zusammenschluss ein Zustand erreichen lässt, der gegenüber dem Jetzigen deutlich attraktiver ist. Das ist ohne deutlich sichtbare Probleme kein leichtes Unterfangen, denn die Mitglieder hängen am Verein und dessen Traditionen und jedem ist klar, dass ein solcher Prozess zusätzlichen Aufwand bedeutet. Ein attraktives Zielbild und jede Menge Überzeugungs- und Kommunikationstalent der Führungskräfte sind somit von Nöten. Im zweiten Fall mag die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses, zumindest in den notleidenden Vereinen, etwas leichter zu vermitteln sein. Dafür ist unbedingt eine nüchterne Analyse erforderlich, ob der ‚neue‘ Verein in der Lage ist, die vorhandenen Probleme und ggf. Schulden / Verbindlichkeiten besser zu tragen, als es die Vereine alleine sind und durch welche Maßnahmen und Strukturänderungen dies erreicht

werden soll. Auch alternative Strategien, wie eine Vereinsauflösung oder ein Insolvenzverfahren, sind nicht von vornherein auszuschließen. So ist beispielsweise bei sehr kleinen Vereinen mit wenig Vermögen und Rechtsbeziehungen zu überlegen, ob eine Vereinsauflösung und der Eintritt der Mitglieder dieses Vereins in einen anderen Verein, evtl. mit Gründung einer neuen Abteilung, nicht der einfachste Weg ist.

Ist die Fusion / Verschmelzung die richtige Maßnahme für den Anlass?

Bevor eine Fusion / Verschmelzung ernsthaft angegangen wird, sind alle andere Alternativen wie Restrukturierung oder Kooperationen mit anderen Vereinen und Organisationen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Eine Fusion / Verschmelzung kann eine geeignete Reaktionsstrategie auf Probleme oder eine sich wandelnde Umwelt sein – muss es aber nicht. In jedem Fall sind vor dem Entscheid die nachfolgend genannten Punkte zu bedenken und zu besprechen.

Was muss grundsätzlich geklärt werden?

Unerlässlich ist es, sich über die eigenen Stärken und Schwächen sowie die mit der Fusion / der Verschmelzung verbundenen Chancen und Risiken aus Sicht aller Beteiligten klar zu werden.

Folgende Aspekte gilt es zu bedenken, zusammenzutragen und zu besprechen:

- *Sind die Vereinskulturen / das Werteleitbild kompatibel?*
- *Gibt es eine Vertrauensbasis der Hauptakteure? Begegnet man sich mit Respekt und auf Augenhöhe?*
- *Welche strategischen Ziele verfolgen die Vereine mit der Fusion / Verschmelzung? Passen die Zielvorstellungen zueinander?*
- *Wie sind die Mitgliederstrukturen (Alter, Geschlecht, Aktiv / Passiv) und wie wirken sich Größenunterschiede der Vereine auf den Umgang miteinander und auf Entscheidungen aus?*
- *Passen die vorhandenen Angebote zur Mitgliederstruktur? Wo bestehen Defizite? Wie geht man mit Doppelstrukturen / -abteilungen um?*
- *Welchen Fachverbänden und Organisationen gehören die Vereine an? Welche Mitgliedschaften sind zukünftig notwendig und welche Konsequenzen ergeben sich für den Wettkampfbetrieb?*
- *Welches Vermögen, welche Verbindlichkeiten und welche Verträge existieren und was würde eine Übertragung auf den ‚neuen‘ Verein bedeuten?*
- *Wie ist der Zustand der Sportanlagen, Räumlichkeiten samt Inventar und Sportgeräten, wie groß der Unterhaltungsaufwand / Investitionsbedarf?*
- *Wie sehen die Beitragsstrukturen aus? Sind diese weitestgehend kompatibel?*
- *Welche Übungsleiter- / Trainer- und Angestelltenverträge existieren? Resultiert bei der Zusammenlegung eine Über- / Unterkapazität in manchen Bereichen?*
- *Wie sehen die derzeitigen Leitungs- und Ehrenamtsstrukturen, auch auf Abteilungsebene aus? Welche Veränderungen werden angestrebt und was bedeutet dies für die derzeitigen Amtsinhaber/innen und Engagierten?*

Welche Daten und Analysen darüber hinaus notwendig sind, muss im Einzelfall und in Abhängigkeit von den beteiligten Vereinen entschieden werden.

Ist mit Widerständen zu rechnen und wie begegnen wir diesen?

Wie in jedem Veränderungsprozess ist bei einem solch gravierenden Einschnitt in jedem Fall mit intensiven Diskussionen und auch Widerständen zu rechnen.

Tradition, Vereinsgeschichte und -kultur, aber auch die Abgrenzung gegenüber Anderen, sind wichtig für die eigene Identität. Diese verändert sich mit einer Fusion / Verschmelzung und das passt nicht jedem.

Es ist es für die Führungskräfte wichtig, auftretende Widerstände nicht von vornherein als etwas Negatives oder als persönlichen Angriff anzusehen. Häufig hilft Kritik, die Sachverhalte unter anderen Blickwinkeln zu durchdenken und ggf. neu zu bewerten. Analysieren Sie die Stärke der Widerstände und die dahinterliegenden Motive – nur dann können Sie angemessen darauf reagieren. Manchmal ist es auch sinnvoll, Kritiker ins Boot zu holen und in den Veränderungsprozess einzubinden.

Wie nehmen wir die Mitglieder und Engagierten mit? Wie bauen wir Vertrauen auf?

Erfahrungen aus Veränderungsprozessen lehren Folgendes: Ein wichtiger Erfolgsfaktor für gelingende Veränderungen ist die Fähigkeit der Führungsmannschaft, neben der rational-analytisch-strukturellen immer auch die emotional-soziale Seite mitzudenken und im Blick zu behalten. Transparenz, die Einbeziehung der Mitglieder in Entscheidungen, die Berücksichtigung konstruktiver Kritik und gute und intensive Kommunikation sind wichtige Zutaten für die Schaffung von Vertrauen und letztlich für die Zustimmung zu einer Fusion/Verschmelzung.

- *Planen Sie längerfristig und mit genügend Zeit, auch für Diskussionen.*
- *Fordern Sie Transparenz auch immer wieder von den anderen Beteiligten ein*
- *Fragen Sie sich immer wieder, wer im Verein über den aktuellen Stand des Vorhabens informiert ist, wer nicht und wer informiert werden sollte.*

Teil II Rechtliche und finanzielle Sachverhalte

Der Prozess einer Fusion oder Verschmelzung kann nur mit umfassender Beratung durch einen Rechtsanwalt und gegebenenfalls durch einen Steuerberater durchgeführt werden. Bei einer Verschmelzung ist zudem ein Notar für die Beurkundung des Vertrages und des Beschlusses erforderlich.

Was ist eine Fusion, was eine Verschmelzung?

Für den Zusammenschluss von rechtsfähigen Vereinen sieht das deutsche Recht zwei Möglichkeiten vor. Zum einen die Fusion auf der Grundlage des BGB und zum anderen die Verschmelzung nach dem UmwG. Für die *Fusion* gibt es zwei Varianten:

- a) Verein A löst sich auf, die Mitglieder treten in Verein B ein, das Vereinsvermögen des Vereins A wird liquidiert und dann auf Verein B übertragen
- b) Verein A und Verein B gründen einen neuen Verein C, danach lösen sich beide Vereine auf, die Mitglieder beider Vereine treten in Verein C ein, das Vereinsvermögen von Verein A und B wird liquidiert und dann auf Verein C übertragen.

Beiden Varianten gemeinsam ist, dass es keine automatische Überführung der Vereinsmitglieder auf den ‚neuen‘ Verein gibt und dass das Vermögen des oder der Vereine, die nach der Fusion aufgelöst werden, dem anderen oder neuen Verein nicht sofort zur Verfügung steht.

Anders bei der *Verschmelzung*. Zwar wird auch hier mindestens ein Verein aufgelöst, dessen Mitglieder und dessen Vermögen gehen aber im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen oder anderen Verein über. Das sind hier die Varianten:

- a) Bei der Verschmelzung löst sich ein bestehender Verein auf, ohne dass sein Vermögen abgewickelt wird. Vielmehr wird dieses im Wege der sog. Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Verein übertragen. Die Gewährung von Mitgliedschaftsrechten gilt dabei als Gegenleistung. Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden automatisch Mitglieder des übernehmenden Vereins. Ob der aufnehmende Verein dann seinen Namen und/oder seine Satzung ändert, ist dessen autonome Entscheidung, wird aber im Verschmelzungsvertrag geklärt.
- b) Möglich ist auch die Variante, dass beide Vereine vorab einen neuen Verein gründen, auf den dann beide Vereine verschmelzen und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sowohl das Vermögen als auch die Mitglieder beider Vereine jeweils als Ganzes übertragen. Nach erfolgter Verschmelzung werden die beiden Vereine dann aufgelöst.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sowohl bei der Fusion als auch der Verschmelzung auch mehr als zwei Vereine beteiligt sein können.

Eine Übersicht über die wesentlichen Merkmale einer Fusion (nach BGB) und einer Verschmelzung (nach UmwG) gibt nachfolgende Tabelle:

Sachverhalt	nach BGB	nach UmwG
Beschlüsse der Mitgliederversammlung	ja	ja
Liquidationsverfahren	ja	nein
Sperrjahr Vermögensanfall	ja	nein
Verschmelzungsvertrag	nein	ja
Änderung / Neufassung Satzung	nicht zwingend, aber üblich	nicht zwingend, aber üblich
Gesamtrechtsnachfolge möglich	nein	ja
automatische Übernahme Mitgliederbestand	nein	ja
Eintragung in das Vereinsregister	ja	ja
Anzeige bei Finanzamt erforderlich; Zustimmung bei gemeinnützigkeitsrelevanten Satzungsänderungen (v.a. Zweck u. Anfallsberechtigung)	ja	ja

Beide Möglichkeiten haben ihre Vor- und Nachteile. Bei der Verschmelzung sind formaler Aufwand und Kosten häufig höher, dafür ist – wenn erfolgreich – das Ergebnis aus einem Guss. Bei der Fusion muss immer davon ausgegangen werden, dass einige Mitglieder des sich auflösenden Vereins nicht im neuen Verein Mitglied werden und vorhandene Vermögensgegenstände und Verträge einzeln übertragen werden müssen.

Was geschieht mit den Mitgliedschaften der Personen in den einzelnen Vereinen?

- *Fusion*: Die Mitglieder des aufzulösenden Vereins müssten durch den aufnehmenden oder den neuen Verein einzeln aufgenommen werden. Dem kann abgeholfen werden, wenn der aufnehmende Verein bzw. der neue Verein in seiner Satzung regelt, dass es zur Aufnahme dieser neuen Mitglieder keiner Beitrittserklärung bedarf, sondern die Mitglieder des bisherigen Vereins automatisch Mitglied des anderen Vereins werden (Wirksamkeit der Satzung bzw. Satzungsänderung erst durch Registereintrag beachten). Diese Vorgehensweise muss den Mitgliedern des aufzulösenden Vereins aber mitgeteilt und ihnen somit Gelegenheit zur Ablehnung eingeräumt werden.
- *Verschmelzung*: Bei der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins automatisch Mitglieder des aufnehmenden bzw. neuen Vereins.

Was ist, wenn Vereine Liegenschaften haben (Stichwort Grunderwerbsteuer)?

Es ist wichtig, ob einer oder gar beide Vereine Grundbesitz haben, denn beim Eigentumsübergang von Grund fällt – auch bei einer Verschmelzung – regelmäßig Grunderwerbsteuer an (z. Zt. in Baden-Württemberg 5%). So ist es wirtschaftlich gesehen sinnvoll, wenn der Verein, dessen Grundbesitz am höchsten bewertet ist, der aufnehmende Verein ist. Bei der Variante Verschmelzung durch Neugründung fällt die höchste Grunderwerbsteuer an – sofern bei beiden Vereinen Grundvermögen vorhanden ist – da das Grundvermögen beider Vereine auf den neuen Verein übertragen wird. Deshalb ist es sehr empfehlenswert, frühzeitig eine Aufstellung des vorhandenen Vermögens anzufertigen, insbesondere zu klären, ob Grundbesitz vorhanden ist und mit welchem Wert dieser anzusetzen ist.

Der Grund, warum die ökonomisch günstigste Variante nicht immer favorisiert wird, liegt häufig darin, dass es für manche Vereinsvertreter und Mitglieder fast undenkbar ist, den eigenen Verein aufzulösen oder dass bspw. ein kleiner Verein einen großen ‚übernimmt‘. In solchen Fällen kann es helfen, deutlich zu machen, dass man, wenn dies so gewünscht ist, über eine Satzungsänderung und einen geänderten Vereinsnamen letztlich nur eine ‚vereinsrechtliche Hülle‘ nutzt, um im Kern einen neuen gemeinsamen Verein zu kreieren.

Erbbaurechte, Gebäude auf fremden Boden und dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte stehen den Grundstücken gleich, d.h. auch bei deren Übertragung fällt Grunderwerbsteuer an.

Tipp: Da neben dem Land auch die Kommunen einen Anteil der Grunderwerbsteuer erhalten, kann es sich mitunter lohnen, mit diesen ein Gespräch über einen evtl. Erlass oder Teilerlass der Steuer zu führen. Alternativ könnte die Kommune die vereinnahmte Steuer auch als Zuschuss für die Abwicklung der Fusion/Verschmelzung an den Verein zurückgewähren.

Was passiert mit den Vermögenswerten (Tagesgelder, Fahrzeuge etc.) und Rechtsbeziehungen?

Unabhängig, ob eine Fusion oder eine Verschmelzung angestrebt wird, ist eine Aufstellung aller Vermögenswerte und Rechtsbeziehungen unabdingbar, um einen Gesamtüberblick zu erhalten.

Bei einer Fusion nach BGB müssen, im Gegensatz zu einer Verschmelzung nach dem UmwG, alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie alle bestehenden Rechtsbeziehungen (z. B. Darlehensverträge, Arbeitsverträge, Miet- und Pachtverträge, Bierabnahmeverträge) einzeln übertragen werden. Den einzelnen Übertragungen von Vermögensgegenständen liegen regelmäßig Schenkungsverträge zugrunde, die anschließend durch einzelne Übereignungsverträge erfüllt werden. Vertragliche Rechtsbeziehungen müssen bei Fusionen durch einzelne Übernahmeverträge unter Zustimmung des Vertragspartners abgeändert werden.

Ausnahme: Arbeitsverhältnisse gehen gem. § 613a BGB sowohl bei einer Fusion als auch bei einer Verschmelzung von Gesetzes wegen über (Kündigungen, die alleine aufgrund des Zusammenschlusses ausgesprochen werden, sind unwirksam).

Was muss bei der Vorbereitung und Durchführung der entscheidenden Mitgliederversammlungen beachtet werden?

- Gespräche mit Gemeinde, Finanzamt, Vereinsregister, Sportverbänden, Banken und sonstigen Beteiligten wurden erfolgreich geführt
- Einladung muss form- und fristgerecht nach der bisherigen Satzung erfolgen
 - Fusions-/Verschmelzungsbeschluss muss als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden
- Bei Verschmelzung: Ab dem Zeitpunkt der Einladung sind einige Unterlagen auszulegen, siehe insofern § 101 UmwG (diese Unterlagen sind auch während der Mitgliederversammlung auszulegen)
- Entlastung des Vorstandes des aufzulösenden Vereins
- Fusions- bzw. Verschmelzungsbeschluss (= Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag)
 - bei Verschmelzungsbeschluss muss ein Notar anwesend sein, der den ordnungsgemäßen Beschluss des Verschmelzungsvertrages beurkundet
- ggfls. Satzungsänderung beim aufzulösenden Verein bzgl. Anfallberechtigung (siehe folgende Frage)
- ggfls. Satzungsänderung(en) beim aufnehmenden Verein
- Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über die Bestellung von Liquidatoren (nur bei Fusion nach BGB)

Muss die Satzung vor Inkrafttreten der Fusion/Verschmelzung eventuell geändert werden (Anfall des Vereinsvermögens)?

- *Fusion*: beim übertragenden (aufzulösenden) Verein muss die Satzung geändert werden,
 - sofern ein von den Fusionsplänen abweichender Anfallberechtigter in der bisherigen Satzung benannt wurde
 - oder die Satzung die Verwendung des Vermögens für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck vorschreibt und der Übernehmer einen anderen steuerbegünstigten Zweck verfolgt.
- *Verschmelzung*: Die Satzung muss geändert werden,
 - wenn die Satzung bisher eine andere Körperschaft als den vorgesehenen Übernehmer als Vermögensempfänger vorsieht
 - oder die Verwendung des Vermögens für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck vorgeschrieben ist und der vorgesehene Übernehmer einen anderen steuerbegünstigten Zweck verfolgt.

Soll nach der Fusion/Verschmelzung bzw. im Zuge davon die Satzung geändert oder neu gefasst werden?

Eine Satzungsänderung liegt z. B. schon dann vor, wenn der aufnehmende Verein seinen Namen ändert. Unabhängig davon ist zu überlegen, ob bereits länger anstehende Anpassungen bei dieser Gelegenheit gleich mit vollzogen werden oder zum Beispiel in einer Präambel zur Satzung festgehalten wird, dass es zwischen den bisherigen Vereinen zu einer Fusion / Verschmelzung gekommen ist.

Ein Sonderproblem kann sich sowohl bei einer Fusion als auch bei einer Verschmelzung ergeben, wenn diese bei dem aufnehmenden Verein mit einer Zweckänderung verbunden sind. Einer Zweckänderung müssen alle Mitglieder zustimmen (auch die, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend waren!), es sei denn, der aufnehmende Verein hat in seiner bisherigen Satzung bereits eine davon abweichende Regelung für Zweckänderungen getroffen.

Welche Mehrheiten für Beschlüsse sind nötig?

- *Fusion:* In der Regel werden die Satzungen keine Vorgaben bzgl. der Fusion oder Verschmelzung mit anderen Vereinen machen. Da es sich aber zumindest bei einem Verein um eine Auflösung handelt, ist die dafür erforderliche Mehrheit zu berücksichtigen (sofern die Satzung keine Regelung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich).
- *Verschmelzung:* Verschmelzungsbeschlüsse aller beteiligten Vereine müssen jeweils mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen
 - Die Satzung kann jedoch eine noch größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen (z. B. ein Abstellen auf eine Mehrheit aller Mitglieder)
 - und für zumindest einen Verein handelt es sich um eine Auflösung, sodass die entsprechenden Bestimmungen der Satzung zu berücksichtigen sind.

Was ist ein Verschmelzungsvertrag, was ein Verschmelzungsbericht?

Im *Verschmelzungsvertrag* werden die Einzelheiten der geplanten Verschmelzung geregelt. Kern des Vertrages ist die Übertragung des Vermögens als Ganzes gegen Gewährung von Mitgliedschaften im übernehmenden Verein. Die erforderlichen Mindestinhalte des Verschmelzungsvertrages sind § 5 UmwG zu entnehmen. Der Verschmelzungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Der schriftliche und ausführliche *Verschmelzungsbericht* stellt die aktuelle Situation der Vereine und die Motive für eine Verschmelzung dar und erläutert in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die Verschmelzung an sich sowie den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf (siehe § 8 UmwG). Der Verschmelzungsbericht soll den Mitgliedern eine sachgerechte Entscheidung über die Frage einer Verschmelzung ermöglichen.

Tipp: Um unnötige Kosten im Zusammenhang mit einer Verschmelzung zu vermeiden, empfiehlt es sich, zunächst einen Vertragsentwurf für einen Verschmelzungsvertrag zu erstellen, der noch nicht notariell beurkundet wird und diesen Entwurf den Mitgliederversammlungen vorzulegen. Wird der Entwurf im weiteren Verfahren von den Mitgliederversammlungen nicht oder mit verändertem Inhalt gebilligt, so hat man Notarkosten gespart.

Was geschieht bei ggf. vorhandenen Fördervereinen?

Diese müssen ihre Satzungen anpassen und ggfls. auch fusionieren oder verschmelzen.

Teil III Prozess-Gestaltung

Im Grunde ist ein Fusions- / Verschmelzungsprozess ähnlich wie ein Projekt zu planen. Der Vereinsvorstand ist das Organ, das für das Projekt (bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung) verantwortlich ist und legt somit fest, welche Mitarbeiter des Vereins in diese Arbeit eingebunden werden bzw. wann welche Gremien / Organe des Vereins über was informiert werden und in welchem Zeitraum der Prozess der Fusion / Verschmelzung realistisch bewerkstelligt werden kann. Da dieses Projekt für die beteiligten Vereine und insbesondere deren Mitglieder eine große Veränderung bedeuten wird, ist es sehr zu empfehlen neben den rechtlichen und formalen Aspekten auch zwischenmenschliche Aspekte in die ‚Projekt-Planung‘ einzubeziehen.

Nachfolgende Tabelle zeigt einzelne Schritte auf, die individuell anzupassen sind.

1	Einbringung erster Überlegungen in den Vorstand
2	Sorgsame Diskussion darüber, ob eine Fusion / Verschmelzung für den Verein a) eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen Stand verspricht b) die Mitglieder bereit sind, sich auf einen solchen Prozess einzulassen c) ob der ‚ins Auge‘ gefasste Verein unter verschiedenen Aspekten (sportlich, finanziell, traditionell etc.) auch passen würde
3	Kontaktaufnahme mit dem möglichen Verein, um auszuloten, ob dort Bereitschaft besteht, die Frage einer Fusion / Verschmelzung zu prüfen
4	Treffen beider Vereinsvorstände, um die weiteren Schritte zu besprechen: a) welche Personen besorgen die einzelnen Aufgaben? b) wie erfolgt die Zwischenberichterstattung an die beiden Vereinsvorstände? c) wer informiert wen und wann über den begonnen Prozess? d) Erarbeiten eines Zeitplans
5	Beratung und Entscheidung, ob ein externer ‚Moderator‘ bzw. Prozess-Steuerer hinzu gezogen werden soll
6	Evtl. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der a) über das Vorhaben ausführlich informiert wird b) der Vorstand von der Mitgliederversammlung ein Votum erhält, den Prozess weiter zu betreiben
7	Berücksichtigung und Beratung über evtl. vorgebrachte Einwände, Klärung von Fragen
8	Information an betroffene Sportverbände und Abklärung, was zu berücksichtigen ist (Spielberechtigungen, Startrecht, Pässe, Zuschüsse etc.)
9	Information an die Kommune (Bürgermeister, Sportamt, Gemeinderat ...)
10	Eventuell Information an die Medien (Tageszeitungen, Gemeindeblätter, lokale Rundfunk- oder Fernsehsender)
11	Beauftragung eines Steuerberaters (bei Bedarf)

12	Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Vorbereitung der erforderlichen Verträge und Vereinbarungen
13	Bei Verschmelzung: Beauftragung eines Notars für die Beurkundung des Verschmelzungsvertrages und des Beschlusses
14	Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, in denen der Beschluss über die Fusion/Verschmelzung gefasst werden soll, dabei penible Einhaltung der in der Satzung vorgegebenen formalen Dinge (Einladungsfrist, Tagesordnung, Klärung der Stimmberechtigten, des Abstimmungsverfahrens, Feststellung des erforderlichen Quorums)

Bitte beachten Sie, dass wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben übernehmen können. Die Informationen sind nur für den eigenen Gebrauch bestimmt, können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen. **Wir empfehlen Ihnen dringend, im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld und bei der Durchführung einer Fusion/Verschmelzung einzuholen.**

Karlsruhe, Stand 31. Mai 2017